

Satzung zur Änderung der Satzung über den Mieterbeirat der Landeshauptstadt München

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 in Verbindung mit Art. 20 a Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (BVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über den Mieterbeirat der Landeshauptstadt München vom 20.02.1992 (MüABl. S. 41) wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Zahl „8.000,00 €“ durch die Zahl „26.000,00 €“ ersetzt.

b) Abs. 2 (letzter Spiegelstrich) erhält folgende Fassung:

- „Für die Teilnahme an den jährlich öffentlich stattfindenden vier Vollversammlungen des Mieterbeirates und den vier vorbereitenden nichtöffentlichen Sitzungen erhält jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) in Höhe von 35,00,- €. Die/der Vorsitzende erhält den doppelten Betrag.

Neben den Sitzungsgeldern erhält die bzw. der Vorsitzende eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 650,00,- €, die Stellvertretungen erhalten monatlich je 226,00,- €. Darin sind sämtliche Aufwendungen (wie z. B. Fahrtkosten) pauschal mit abgegolten.

Änderungen der Grundbesoldung der Beamten der Landeshauptstadt München in Besoldungsgruppe A 16 gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz (aufgerundet auf volle Eurobeträge) ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Jahr auch für die oben festgesetzten Entschädigungen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft.